



GEMEINDEAMT BRANDBERG

Hausnummer 13, 6290 Brandberg
Tel. 05285/63185 • Fax 05285/63844
gemeinde@brandberg.tirol.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Brandberg vom 17.11.2022 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Brandberg erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - a) landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude mit Ausnahme von Betriebsräumen, für die ein Wasseranschluss besteht.
 - b) Schuppen, Städel, Gartenhäuschen, Unterstellflächen ohne Wasseranschluss.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig für Wohn- und Geschäftsbauten € 1,87 pro m³ umbauten Raum zzgl. 10% MwSt.
- (4) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig für Wirtschaftsgebäude € 1,47 pro m³ umbauten Raum zzgl. 10% MwSt.
- (5) Für Schwimmbecken, Schwimmteiche sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine Anschlussgebühr von € 3,74 zzgl. 10 % MwSt. je m³ Rauminhalt des Schwimmbeckens zu entrichten.
- (6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit

Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage

§ 3

Laufende Gebühr / Wasserbenützungsg Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt € 0,96 zzgl. 10% MwSt. pro Kubikmeter.
- (2) Die Zählergebühr beträgt für
- | | |
|----------------------|--------------------------|
| 03-05 m ² | € 11,82 zzgl. 10 % MwSt. |
| 07-10 m ² | € 12,73 zzgl. 10 % MwSt. |
| 20 ² | € 19,09 zzgl. 10 % MwSt. |
- pro Jahr.
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr wird jeweils für den Abrechnungszeitraum 01. Mai -31. Oktober im Monat November und für den Abrechnungszeitraum 01. November - 30. April im Monat Mai abgerechnet. Zählergebühren sind im Monat Mai vorzuschreiben.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat mit einer ergänzenden Verordnung festgesetzt.

§ 5

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsggebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft.

Angeschlagen am: 18.11.2022

Abgenommen am: 05.12.2022

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister DI Heinz Ebenbichler

